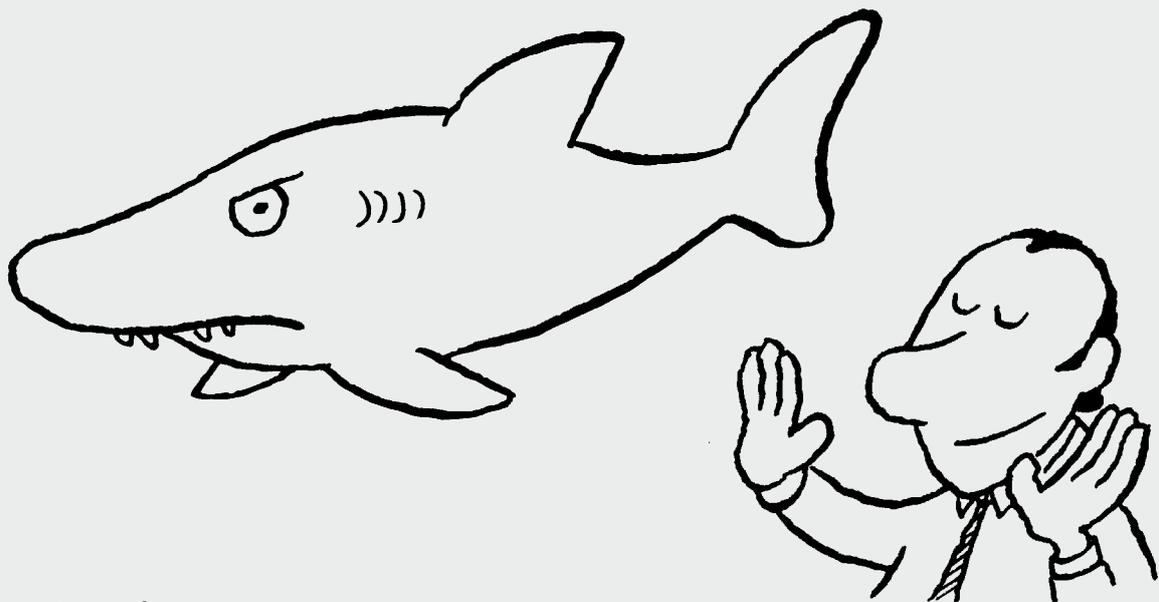


Durchblick

Die Informationszeitschrift für unsere Mandanten

Ausgabe 01/2015



In dieser Ausgabe:

Badeverbot wegen Haien ist kein Reisemangel

4 Verkehrsrecht
Betrunken Rad fahren:
Strafen, Punkte, MPU?

14 Mietrecht
Muss der Mieter
Schnee schippen?
Nein, es sei denn, der
Vermieter will es!

19 Sozialrecht
18. Geburtstag und
verschuldet?

Hartmut Roth ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht, Strafrecht, Anwaltsmanagement und Mediation des Deutschen Anwaltvereins, Mitglied bei „Christen in der Wirtschaft“, Mitglied im Blauen Kreuz



„Es wird niemals so viel gelogen ...

... wie vor der Wahl, während des Krieges und nach der Jagd“. Das ist ein Spruch von Bismarck, der zu dessen Zeit richtig war und auch heute noch Gültigkeit hat.

Auch wir befinden uns immer im Wahlmodus, weil wir wollen, dass Mandanten uns wählen und nicht zu der Konkurrenz gehen. Zu sagen, wir befänden uns im Krieg, wäre etwas weit hergeholt, aber kämpfen müssen wir natürlich auch – um Mandanten, wenn möglich, um die besten Mandanten. Und wenn wir uns mit Kollegen unterhalten, ist es immer so ein bisschen wie nach der Jagd. Jeder Anwalt erzählt in der Regel von seinen Erfolgen.

Aber muss deshalb gelogen werden? Ich denke, dass wir es nicht nötig haben, uns dieser Unsitte anzuschließen. Ich erinnere mich daran, wie es war, als ich einem Mandanten zum ersten Mal sagen musste, dass ich daran Schuld bin, dass er seinen Prozess verloren hat. Ich erwartete, dass mich nun eine Schimpftirade trifft und der Mandant sich von mir abwendet. Er sagte aber nur, dass alle anderen Anwälte immer sagen, dass Gerichte, unfähige Richter oder sonst jemand schuld habe am verlorenen Prozess. Er wollte nur wissen, ob wir das noch korrigieren können. Wir konnten korrigieren.

Seit dieser Erfahrung habe ich keine Probleme mehr damit, Mandanten nicht zu belügen über Erfolgsaussichten und Wege dahin. Selbst Mandanten, die ich wegschicke, weil keinerlei Erfolgsaussichten bestehen, sind angetan, weil sie begreifen, dass es uns um Erfolg geht und nicht nur um Geld.

Ich ermutige deshalb dazu, bei der Wahrheit zu bleiben. Anstatt den Anwalt als abwesend zu verleugnen, kann man durchaus sagen: Er will nicht gestört werden, da er gerade mal nachdenken muss. Das versteht dann auch jeder. Und was wir verstehen, das bevorzugen wir.

Wahrheit hilft uns also, erfolgreich zu sein.

Ihr Hartmut Roth



Inhalt

Verkehrsrecht

Betrunken Rad fahren: Strafen, Punkte, MPU?	4
Kiffen und Auto fahren: Führerscheinentzug erlaubt?	6
Dashcams in Deutschland: Nützliches Hilfsmittel oder bloße Spielereien?	8
Muss ein Mitfahrer auf ein Überholverbot achten?	10
Wertminderung auch für ein 12 Jahre altes Fahrzeug!	11
Gilt Geschwindigkeitsbeschränkung „Mo. – Sa., 7 – 18 h“ mit dem Schild „Schule“ auch am Feiertag?	12
Mithaftung eines Falschblinkers!	13

Reiserecht

Badeverbot wegen Haien ist kein Reisemangel	13
---	----

Mietrecht

Muss der Mieter Schnee schippen? Nein, es sei denn, der Vermieter will es!	14
--	----

Familienrecht

Bei der Einholung eines Abstammungsgutachtens sind familiäre Auswirkungen zu beachten	16
---	----

Versicherungsrecht

Berechnung der Krankentagegeldhöhe in der Krankentagegeldversicherung	17
---	----

Sozialrecht

18. Geburtstag und verschuldet?	19
Mitteilung der Schwerbehinderung im Bewerbungsanschreiben	20

Arbeitsrecht

Schmerzensgeldanspruch eines Mobbing-Opfers verwirkt nicht so leicht	22
--	----

Neue Kollegen

24

Konica Minolta

Geschäftsprozesse im Fokus	25
----------------------------	----

Kontakt

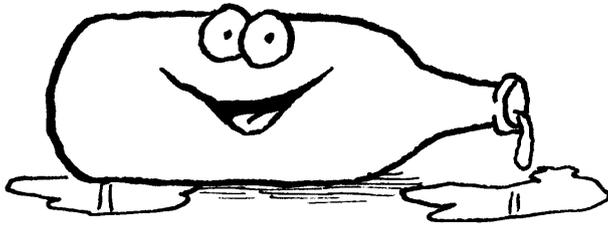
28



Von Rechtsanwalt
Christian Janeczek

Betrunken Rad fahren: Strafen, Punkte, MPU?

Wer betrunken auf sein Fahrrad steigt, muss mit empfindlichen Strafen rechnen, die Auswirkungen auf den Führerschein haben können. Welche Folgen drohen, was für Fahranfänger gilt und womit Jugendliche rechnen müssen, die noch keine Fahrerlaubnis erworben haben: eine Übersicht.



Der Besuch der Bar ist beendet: Aufs Rad geschwungen und der gute Kilometer nach Hause ist schnell zurückgelegt. Viele Radfahrer werden die Situation kennen. Dass sie aber eine erhöhte Menge Alkohol im Blut haben und dass dieses Verhalten neben der Gefährdung der eigenen Sicherheit und jener anderer Verkehrsteilnehmer auch eine ganze Menge rechtlichen Ärger mit sich bringen kann, ist vielen nicht bewusst.

Welche Promillegrenzen gelten für Fahrradfahrer?

Wer durch Alkoholeinfluss oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, wird bestraft. So steht es im Strafgesetzbuch (§ 316) und dies gilt auch für Fahrradfahrer. Konkrete Angaben zur erlaubten Promillezahl sind nicht angegeben, doch haben sich durch die Rechtsprechung Obergrenzen herausgebildet. Dabei muss zwischen zwei Werten unterschieden werden.

■ Fall 1: 0,3 bis 1,6 Promille

Bei einem dazwischenliegenden Promillewert kann es zu strafrechtlichen Folgen kommen, wenn der Fahrradfahrer den Verkehr gefährdet oder gar einen Unfall verursacht. Allerdings muss die Polizei in diesem Fall nachweisen, dass das Fehlverhalten auf den alkoholisierten Zustand zurückzuführen ist.

■ Fall 2: ab 1,6 Promille

Ab diesem Wert liegt eine absolute Fahruntauglichkeit vor, die bei Autofahrern bei 1,1 Promille liegt. Das bedeutet, dass man eine Straftat begeht, wenn man derart alkoholisiert auf sein Fahrrad steigt. Ob eine Verkehrsgefährdung vorliegt, spielt in diesem Fall keine Rolle beziehungsweise führt dann zu einem noch weiter erhöhten Strafmaß.

MPU, Punkte in Flensburg und Geldstrafe: Welche Strafen drohen?

Im Bußgeldkatalog sind weder Grenzwerte noch Folgen dargelegt. Denn beim alkoholisierten Radfahren handelt es sich nicht um eine Ordnungswidrigkeit, sondern um eine Straftat. Die Folgen sind mitunter gravierend.

Handelt es sich um den oben definierten Fall 1, drohen zwei Punkte in Flensburg und ca. ein Monatsnettoeinkommen als Geldstrafe. Im Regelfall werden Fahrten von 0,3 bis 0,5 Promille nicht weiter geahndet, da es für die Behörden schwierig ist zu beweisen, dass etwaiges Fehlverhalten im Straßenverkehr aufgrund des alkoholisierten Zustands geschehen ist. Je geringer der Alkoholgehalt im Blut ist, desto schwieriger ist es, diesen Nachweis zu erbringen.

Für den Fall 2 sieht das jedoch anders aus: Auf eine Radfahrt mit 1,6 Promille oder mehr folgen ebenfalls die Strafanzeige, zwei Punkte in Flensburg und ein Monatsnetto Gehalt als Geldstrafe. Zusätzlich wird eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) angeordnet, in deren Folge je nach Ergebnis der Entzug der Fahrerlaubnis ebenso stehen kann wie das Verbot der Nutzung des Fahrrads für einen bestimmten Zeitraum.

Was haben Wiederholungstäter zu befürchten?

Wer zweimal beispielsweise mit einem Wert von 0,6 Promille fahrauffällig wird und diese Vergehen auf den Alkohol zurückzuführen sind, muss ebenfalls eine MPU bestehen. Was viele nicht wissen: Auch für alkoholisiertes Autofahren gilt diese Regel, so sie zweimal alkoholauffällig geworden sind und ihr Promillegehalt unter – in diesem Fall – 1,1 Promille liegt. Darüber hinaus kommt es auch zu einer MPU, wenn einmal alkoholisiert Auto und einmal alkoholisiert Fahrrad gefahren wird. Wie beschrieben, kommt es ohnehin zu einer MPU, wenn die absolute Fahruntauglichkeit überschritten ist: 1,6 Promille beim Fahrrad, 1,1 beim Auto.

In der Probezeit: Gilt die 0,0-Promille-Grenze auch für das Radfahren?

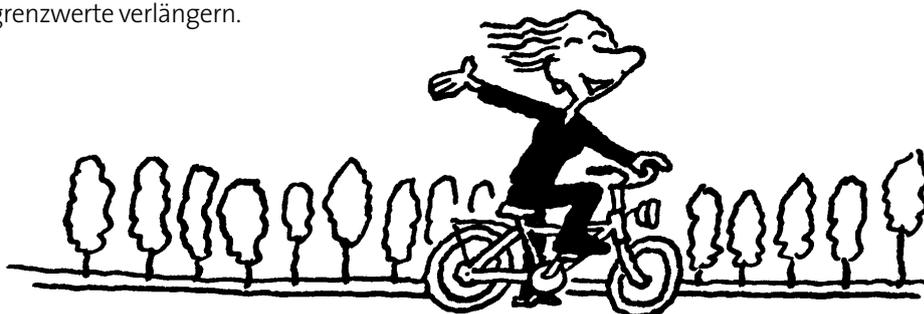
Für Fahranfänger gilt eine 0,0-Promille-Grenze. Wer sich in der Probezeit befindet, darf nicht mal eine mit Alkohol gefüllte Praline essen, ehe er sich hinter das Steuer setzt. Diese Regel gilt für das Radfahren nicht. In der Probezeit gelten die gleichen Obergrenzen wie jenseits dieser zwei Jahre. Allerdings kann sich die Probezeit bei Verstößen gegen die Alkoholgrenzwerte verlängern.

16 Jahre, kein Führerschein und betrunken auf dem Rad: Drohen Folgen für den späteren Führerschein?

Ja. Solche Vergehen werden der Führerscheinstelle bekannt – auch wenn es noch gar keine Fahrerlaubnis gibt. Wer dann einige Jahre später die Erteilung der Fahrerlaubnis beantragt, muss unter Umständen ein positives Gutachten einreichen: den Nachweis einer bestandenen MPU.

Zusammenfassung

- Es muss unterschieden werden zwischen einem Promillegehalt zwischen 0,3 und 1,6 und einem ab 1,6.
- In ersterem Fall drohen eine Strafanzeige, eine Geldstrafe und Punkte in Flensburg. Die Voraussetzung: Man ist fahrauffällig geworden und hat den Straßenverkehr gefährdet.
- Im zweiten Fall ist die absolute Fahruntauglichkeit erreicht. Auch ohne fahrauffällig geworden zu sein, drohen zusätzlich zu den skizzierten Strafen im ersten Fall das erfolgreiche Bestehen einer MPU. So dies nicht gelingt, kann der Führerschein entzogen werden.
- Wer frisch seinen Führerschein bestanden hat und alkoholisiert Rad fährt, muss zudem mit der Verlängerung der Probezeit rechnen.
- Bei Minderjährigen kann sich alkoholisiertes Radfahren auf den späteren Erwerb der Fahrerlaubnis auswirken: Gegebenenfalls müssen Betroffene nachweisen, eine MPU erfolgreich abgelegt zu haben.





Von Rechtsanwalt
Christian Janeczek

Kiffen und Auto fahren: Führerscheinentzug erlaubt?

Nach einem Bluttest wurde einem Autofahrer die Fahrerlaubnis entzogen, da darin THC-Gehalt entdeckt wurde – der Fahrer hatte zuvor gekifft. Er klagte vor dem Bundesverwaltungsgericht, da kein Toleranzabzug beim Messergebnis vorgenommen wurde. Das Gericht hat nun entschieden – zu Ungunsten des Klägers. Alle Hintergründe zum Urteil und Drogen am Steuer generell.



Selbstredend ist das Autofahren unter Cannabiseinfluss verboten. Dagegen ist der Kläger auch nicht vor das Bundesverwaltungsgericht gezogen. Bei einer Verkehrskontrolle wurde ihm jedoch Blut abgenommen und THC darin nachgewiesen – womöglich aufgrund von Cannabiskonsum einige Tage zuvor. Da der Kläger „Wiederholungstäter“ war, wurde ihm aufgrund von gelegentlichem Cannabiskonsum und der fehlenden Trennung dieses Konsums vom Fahren die Fahrerlaubnis vom Landratsamt entzogen. Das Gericht hatte nun vor allem die Frage zu klären, inwiefern wegen Messungenauigkeiten ein Abschlag des THC-Werts im Blut erfolgen muss. Der Kläger hatte zur Zeit der Abnahme 1,3 Nanogramm THC im Blut – und damit zu viel, wie auch das Bundesverwaltungsgericht entschied, nachdem der Kläger bereits in den Vorinstanzen gescheitert war.

Urteil: Cannabiskonsum und Fahren muss strikt getrennt werden

Die Leipziger Richter teilten mit, dass nur dann von einer ausreichenden Trennung von Cannabiskonsum und Fahren ausgegangen werden kann, wenn eine cannabisbedingte Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit unter keinen Umständen eintreten kann. In diesem Fall könne davon nicht ausgegangen werden, der THC-Pegel zeige dies.

Das Gericht hat einmal mehr deutlich gemacht: Es ist egal, wie hoch der THC-Gehalt im Blut ist, es drohen Konsequenzen – solange er über einem Nanogramm liegt. Die Obergrenze von einem Nanogramm steht zwar in keinem Gesetz, da zur Zeit der Verabschiedung der geltenden Gesetze die Messinstrumente schlicht nicht fein genug gewesen waren, um einen so niedrigen Wert zu messen. Doch hat sich diese Ansicht in den letzten Jahren vor Gerichten durchgesetzt.

Betäubungsmittel werden weiterhin strenger geahndet als Alkohol

Die Entscheidung ist nicht überraschend, denn sie bestätigt die Rechtsprechung des Gerichts in vorigen Fällen. Nichtsdestotrotz ist zu bedenken: Die Einnahme von weichen Drogen wird somit auch weiterhin strenger verfolgt werden als jene von Alkohol, obwohl die Masse der Rechtsmediziner der Auffassung sind, dass diese Unterscheidung nicht sinnvoll ist.

Der Kläger war Wiederholungstäter, beim erstmaligen Erwischen bestand er eine Medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU), ohne das ihm der Führerschein entzogen wurde. Nun wurde der Führerschein sofort entzogen.



Unterschiede zwischen Alkohol und Drogen am Steuer

Bei der Ahndung von Konsum weicher Drogen im Straßenverkehr wird unterschieden zwischen einmaligem, gelegentlichem (ab dem zweiten Mal) und regelmäßigem Konsum. Allerdings unterscheiden sich auch die Folgen für Alkohol und Drogen am Steuer, wenn dadurch eine Ordnungswidrigkeit begangen wird.

Alkohol

- Einmalig: einmonatiges Fahrverbot, kein Entzug der Fahrerlaubnis oder MPU
- wiederholt: Anordnung einer MPU, erst bei Nichtbestehen Entzug der Fahrerlaubnis

Drogen

- Einmalig: Anordnung einer MPU und bei Nichtbestehen Entzug der Fahrerlaubnis
- Gelegentlich: Entzug der Fahrerlaubnis – wie in diesem Fall

Bei weichen Drogen sind die Konsequenzen gleich viel weitreichender.



Mischkonsum von Alkohol und Cannabis kann zum Fahrverbot führen

Zuvor sorgte bereits eine andere Entscheidung dieses Gerichts für Aufsehen (Urteil vom 14. November 2013; Az.: 3 C 32.12). Damals entschieden die Leipziger Richter, dass der gelegentliche Konsum von Cannabis in Kombination mit Alkohol zum Führerscheinentzug führen kann – und zwar auch dann, wenn der Konsument der Drogen nie berauscht hinterm Steuer gesessen hat.

Nach der Fahrerlaubnisverordnung ist die Folge aus Mischkonsum der Führerscheinentzug. Das Bewusstsein trübe sich derart ein, dass man die Selbstkontrolle verliere und es nur eine Frage der Zeit sei, bis man sich unter dem Einfluss jener Substanzen hinterm Steuer setzen werde. Dieser Begründung der Führerscheinbehörde schloss sich das Bundesverwaltungsgericht an. Diese Entscheidung aus dem letzten Jahr geht in eine vergleichbare Richtung, wie die nun getroffene.

Fazit: Wenn Cannabis, dann lange Wartezeit

Sowohl bei Alkohol- als auch bei Drogenkonsum gilt generell: nicht hinter das Steuer setzen. Diese Verkehrsteilnehmer gefährden nicht nur sich, sondern auch alle anderen auf der Straße. Und spätestens nach dem heutigen Urteil gilt das für Cannabiskonsumenten in besonderem Maße. Ein Nanogramm kann nicht genau ausgemacht werden, wer einmal an einem Joint zieht, hat allerdings bereits mehr davon im Blut. Ähnlich wie bei der Promillebestimmung, gilt auch hier: Genau lässt sich das theoretisch nie sagen. Wer aber kiff, sollte einen gehörigen und langen „Sicherheitsabstand“ wahren, ehe zur nächsten Autofahrt angesetzt wird. Die endet sonst womöglich böse.



Von Rechtsanwältin
Elisabeth Krohe

Dashcams in Deutschland: Nützliches Hilfsmittel oder bloße Spielereien?

Jeder von uns kennt die skurrilen Videos auf YouTube, die spektakuläre Verkehrsunfälle zeigen, die durch sogenannte Dashcams aus einem der beteiligten Fahrzeuge heraus aufgenommen wurden. Bei Dashcams handelt es sich um Videokameras auf dem Armaturenbrett oder an der Windschutzscheibe eines Fahrzeuges, die fortlaufend eine Autofahrt aufzeichnen.

Rechtlich ist die Verwendung dieser Videoaufnahmen jedoch umstritten:

Das Bundesdatenschutzgesetz sieht diese Dashcams kritisch, da der Einsatz dieser Videoaufnahmen gegen die Bestimmungen des Datenschutzes verstoßen kann. Ziel der Anbringung dieser Kameras am Armaturenbrett des Fahrzeuges ist es meistens, andere Verkehrsteilnehmer sowie deren amtliche Kennzeichen aufzunehmen und zu speichern, ohne dass die Betroffenen dies bemerken oder wissen, dass hier persönliche Daten von ihnen aufgenommen worden sind und was mit diesen Daten passieren soll. Klar ist, wer diese Aufzeichnungen ins Internet stellt und so der Öffentlichkeit zugänglich macht, ohne dass die aufgezeichneten Personen und deren Autokennzeichen anonymisiert werden, hat

ohne die Zustimmung der Beteiligten eindeutig gegen deren Rechte auf informationelle Selbstbestimmung verstoßen.

Videomitschnitte zur Strafverfolgung

Ein solcher Verstoß gegen das Datenschutzgesetz liegt ebenfalls vor, wenn durch die Dashcam Fehlverhalten anderer bei der Polizei angezeigt werden und dieser Videomitschnitt dies beweisen soll. Videoaufnahmen zur Strafverfolgung sind nur der Polizei erlaubt, und auch dies nur in engen Grenzen. Wer also mit der Dashcam Verstöße anderer aufnehmen möchte und diese zur Anzeige bringt, verstößt gegen geltendes Recht

Private Zwecke

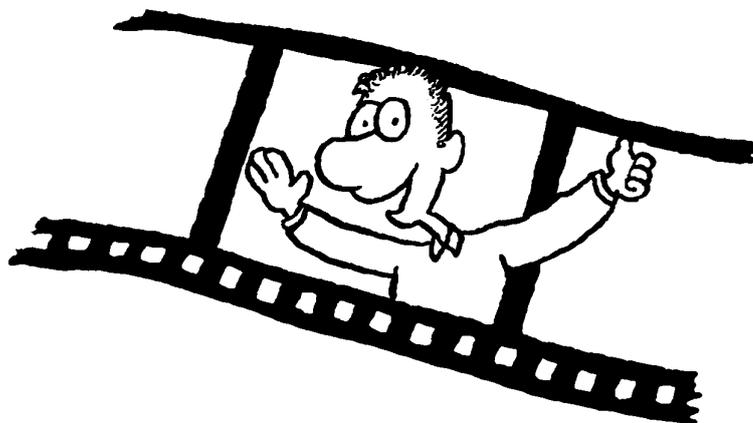
Anders kann die Situation zu bewerten sein, wenn jemand ausschließlich zu privaten Zwecken seine Umgebung mit einer der Dashcam im Fahrzeuginneren aufnimmt. Wer bei einer Ausfahrt die landschaftlich schöne Umgebung filmt und dies ausschließlich privat nutzt, verstößt nicht gegen den Datenschutz. Auch dann nicht, wenn andere Person und Kennzeichen aufgenommen werden.



Beweissicherung

Rechtlich besonders umstritten ist der Fall, dass eine im Fahrzeug montierte Kamera einen Unfallhergang aufzeichnet. Fraglich ist, ob diese Aufzeichnung, die den Unfall dokumentiert hat und dementsprechend auch Auskunft über den Unfallhergang und den Schuldbeitrag der jeweiligen Beteiligten Auskunft geben kann, verwertet werden darf. Dies spielt insbesondere dann eine Rolle, wenn der Schadenshergang umstritten ist und dadurch Schadenersatzansprüche ggf. nicht durchgesetzt werden können.

Das AG München (Aktenzeichen: 343 C 4445/13) hat am 06.06.2013 in einem Unfallprozess die Verwertung einer durch einen Radfahrer selbst aufgenommenen Videoaufzeichnung für zulässig erachtet. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass für die Frage, ob ein privat aufgenommenes Verkehrsvideo in einem Zivilgerichtsverfahren nach einem Verkehrsunfall ausgewertet werden darf, die Interessen beider Parteien gegeneinander abzuwägen sind. Will ein Unfallbeteiligter von einer zufällig gewonnenen Videoaufnahme im Gerichtsverfahren Gebrauch machen, ist dies grundsätzlich zulässig, da der Gebrauch von einem anerkannten Interesse, Beweis zu sichern, gedeckt wird. Es macht daher keinen Unterschied, ob die Beweismittel, die die Schuldfrage klären, erst nach dem Unfall gewonnen werden oder bereits angefertigte Aufnahmen nun mit einer bestimmten Zielrichtung verwertet werden. Zu der Zeit, zu der das Video aufgenommen wurde, verfolgte der Aufnehmende damit noch keinen bestimmten Zweck. Das heißt, dass die Personen, die auf dem Video aufgenommen wurden, rein zufällig in das Bild gerieten, so wie es auch ist, wenn man Urlaubsfotos schießt oder Urlaubsfilme gedreht werden und dabei Person abgebildet werden, mit denen man nichts zu tun hat. Derartige Fotoaufnahmen und Videos sind nicht verboten und sozial anerkannt. Jedem ist klar, dass er in der Öffentlichkeit zufällig auf solche



Bilder geraten kann. Da diese Bilder meist von unbekanntem Fotografierenden aufgenommen werden und diese auch keine näheren Absichten gegenüber den abgebildeten Person verfolgen, bleibt diese Person anonym und ist insofern allein durch die Tatsache, dass die Aufnahme erstellt wird, auch nicht in ihren Rechten betroffen. Eine Verletzung dieser Rechte geschieht erst dann, wenn die gewonnenen Aufnahmen gegen den Willen der abgebildeten Person veröffentlicht werden.

Dies ändert sich jedoch, soweit der Aufnehmende die Videoaufnahme als Teil des Gerichtsverfahrens als Beweismittel nutzen möchte. In dem Moment, in dem sich der Unfall ereignete, hat sich die Interessenlage der Beteiligten aber auch geändert. Der Aufnehmende hat nunmehr ein Interesse daran, Beweise zu sichern. Dieses Interesse ist in der Rechtsprechung anerkannt: Es wird für unproblematisch gehalten, dass ein Unfallbeteiligter unmittelbar nach dem Unfall Fotos von den beteiligten Fahrzeugen, der Endstellung, der Bremsspuren oder auch von seinem Unfallgegner macht, um Beweise für den Unfallhergang und die Beteiligung der Person zu sichern. Es kann daher keinen Unterschied machen, ob die Beweismittel erst nach dem Unfall gewonnen werden oder bereits angefertigte Aufnahmen nun mit bestimmter Zielrichtung verwertet werden. Das AG München geht daher davon aus, dass diese Videos in den Prozessen ausgewertet werden können.

Eine andere Abteilung desselben Gerichtes hat allerdings in einem Hinweisbeschluss am 13.08.2014 (Aktenzeichen: 345 C 5551/14) die Auffassung vertreten, dass Bestimmungen des Datenschutzes und des Kunsturhebergesetzes einer Verwertung entgegenstehen.

Die Parteien wurden in diesem Verfahren darauf hingewiesen, dass nach Ansicht dieses Gerichtes die Videoaufnahme, die durch Verwendung der im klägerischen Fahrzeug installierten Dashcam gewonnen wurden, nicht als Beweismittel verwertbar sind. Begründet wird dies damit, dass die Verwertbarkeit solcher Aufnahmen von den jeweiligen schutzwürdigen Interessen der Parteien abhängt. Das Gericht ging davon aus, dass verbotswidrig erlangte Beweismittel nur ausnahmsweise verwertbar sind, soweit geschützten Eigensphären überwiegend berechnete

Interessen gegenüberstehen. Dabei verstoße die permanente, anlasslose Überwachung des Straßenverkehrs durch eine in dem PKW installierte Dashcam gegen § 6 b Abs. 1 Nr. 3 BDSG sowie gegen § 22 Satz 1 KunstUrhG und verletze daher den Unfallgegner in seinen Rechten auf die informelle Selbstbestimmung als Ausfluss eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 GG. Dies kann auch nicht durch überwiegende Interessen des Beweisführers ausgeschlossen werden.

Es bleibt also abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung der einzelnen Landes- und Oberlandesgerichte dahingehend entwickeln wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Moment jeder Einzelfall neu zu bewerten ist.



Von Rechtsanwalt
Richard Wünsche

Muss ein Mitfahrer auf ein Überholverbot achten?

Ein Bei- oder Mitfahrer ist nach einem Fahrerwechsel nicht verpflichtet, sich nach einem durch vorheriger Beschilderung angeordneten Überholverbot zu erkundigen. Er ist ebenfalls nicht verpflichtet auf die Beschilderung zu achten, solange er nicht die Fahrereigenschaft hat.

Das OLG Hamm hatte folgenden Fall zu entscheiden: Der Betroffene fuhr mit dem Pkw seiner Ehefrau mit, welche das Fahrzeug steuerte. Auf dem Rücksitz befand sich das Kind der Eheleute. Auf einem Parkplatz wechselte der Betroffene an das Steuer und seine Frau kümmerte sich um das Kind. Der Betroffene nahm die Fahrt wieder auf. Er achtete nicht darauf, dass vor dem Parkplatz ein Überholverbot auf der Straße angeordnet war, und überholte infolgedessen einen Verkehrsteilnehmer. Gegen den Betroffenen wurde eine Geldbuße in Höhe von 87,50 € ausgesprochen. Das AG Olpe verurteilte den Betroffenen,

nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, zur Zahlung. Es führte zur Begründung aus, dass dieser fahrlässig gehandelt habe, indem er vor Fahrtantritt sich nicht bei seiner Ehefrau nach den geltenden Verkehrsregeln erkundigte. Unstreitig war, dass ein Überholverbotsschild für den Betroffenen als Fahrer zum Zeitpunkt des Fahrerwechsels nicht mehr sichtbar war.

Gegen das Urteil legte der Betroffene Rechtsbeschwerde zum OLG Hamm ein, welches das Urteil vorläufig aufhob und zur erneuten Entscheidung zurückverwies. Es führte in seiner Entscheidung auf, dass der Bei- oder Mitfahrer in dem von seiner Ehefrau gesteuerten Fahrzeug nicht verpflichtet gewesen ist, auf Verkehrszeichen zu achten, da er zu diesem Zeitpunkt kein Verkehrsteilnehmer war. Der Betroffene musste sich auch nicht nach Verkehrsregelungen erkundigen. Im Beschluss (Az: 1 RBs 89/14) führte das

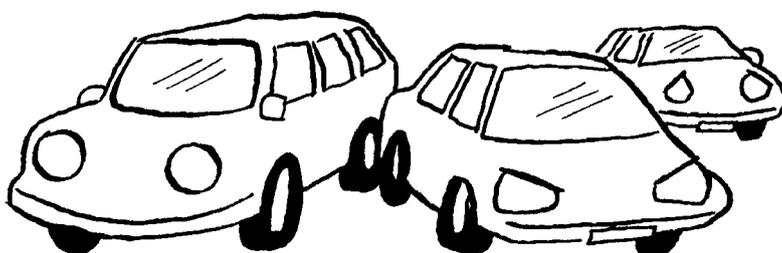
OLG Hamm aus, dass der Sachverhalt weiter aufgeklärt werden müsse. Es wies daraufhin, dass weitere Umstände aufgeklärt werden müssen. Es ist zu hinterfragen, ob der Betroffene die Beschilderung hätte kennen müssen, weil dieser die Straße zuvor häufiger oder regelmäßig befahren habe. Es müsste weiterhin aufgeklärt werden, ob ein angeordnetes Überholverbot aufgrund der örtlichen Gegebenheiten angenommen werden durfte und hieraus eine Fahrlässigkeit entstehe, welches durch eine Sperrlinie der Fall sein könnte.

Aus dem Beschluss des OLG Hamm ergibt sich, dass bei einem Fahrerwechsel, dem nunmehr Fahrenden die Beschilderung nach Fahrtantritt

ersichtlich sein muss. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob Umstände vorliegen, welche ein fahrlässiges Verhalten nahelegen. Dies kann sich aus einer Ortskenntnis ergeben, dass der Fahrer weiß, welche Verkehrsregelung auf der befahrenen Straße gilt oder ob der Fahrer aufgrund der örtlichen Gegebenheiten von einer bestimmten Verkehrsregelung ausgehen kann. Ist eine Beschilderung für den Fahrer nach dem Fahrerwechsel nicht mehr ersichtlich und ist eine Fahrlässigkeit aufgrund Kennenmüssens nicht gegeben, könnte sich ein Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid lohnen.

Wertminderung auch für ein 12 Jahre altes Fahrzeug!

Die merkantile Wertminderung wird von einem Sachverständigen nach verschiedenen Berechnungsmodellen ermittelt. Die Wertminderung beruht darauf, dass das Fahrzeug einen Unfallschaden erlitten hat und deshalb am Markt weniger Wert ist als ein unfallfreies.



Voraussetzung, dass eine Wertminderung eintritt, ist die Höhe des Schadens und das Alter sowie Laufleistung des Fahrzeuges. Liegt nur ein Bagatellschaden vor und der Schaden ist geringer als 10 % des festgestellten Wiederbeschaffungswertes kann unter Umständen eine Wertminderung verneint werden. Bei einem neuen Fahrzeug kann auch ein Schaden unter 10 % eine Wertminderung vorliegen. In der Regel entfällt eine Wertminderung bei einem 5 Jahre alten Fahrzeug oder ab einer Laufleistung von 100.000 km. Aber dies ist nur eine Regel. Wo eine Regel ist, gibt es schließlich Ausnahmen.

Versicherungen regulieren zumeist anhand der Regelung und lassen sich auf Ausnahmen sel-

ten ein, weshalb eine Prüfung sinnvoll ist. Es kommt auf den Einzelfall an. Das AG Rostock (Az: 55 C 22/14) hat nunmehr auch bei einem 12 Jahre alten Fahrzeug noch eine Wertminderung ausgesprochen. Das Fahrzeug des Geschädigten hatte eine ungewöhnlich geringe Laufleistung von 46.040 km und einen Wiederbeschaffungswert von 2.900,00 €. Durch einen Unfall sind etwa 1.660,00 € Reparaturkosten entstanden. Der Sachverständige hielt eine Wertminderung von 150,00 € für angemessen. Dem ist das Gericht gefolgt.



Von Rechtsanwalt
Richard Wünsche

Gilt Geschwindigkeitsbeschränkung „Mo. – Sa., 7 – 18 h“ mit dem Schild „Schule“ auch am Feiertag?



Die Geschwindigkeitsbeschränkung mit den Zusatzzeichen hat den Zweck, den ungehinderten Schulbesuch zu ermöglichen und Kinder besonders zu schützen. Einen solchen Sachverhalt hatte das AG Wuppertal zu entscheiden (Urteil vom 28.01.2014 Az: 12 OWi-723 Js 1323/13-224/13).

Dem betroffenen Autofahrer wurde zur Last gelegt, dass er die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, um 13 km/h überschritten habe. Die Geschwindigkeitsbegrenzung wurde durch das Schild „30 km/h“ mit dem Zusatzzeichen 274 „Mo.-Sa., 7-18 Uhr“ und zusätzlich mit dem Zusatz „Schule“ gekennzeichnet. An der Stelle stand ein stationärer Blitzer. Der Autofahrer legte sodann Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ein, da er an einem Feiertag an der fraglichen Stelle vorbeifuhr und keine Schule stattfand.

Der Zusatz „Mo. – Sa., 7 – 18 h“ spreche zunächst dafür, dass eine Beschränkung allein auf Werktagen erfolgen sollte, und damit die Geschwindigkeitsbeschränkung auch dann gelten sollte, wenn ein gesetzlicher Feiertag auf einen Tag von Montag bis Samstag fällt. Man müsse aber die Beschilderung in ihrer Gesamtschau würdigen. Hier war ein Zusatz „Schule“ angebracht, welcher signalisierte, dass die Begrenzung zum

Schutz der Schulkinder diene. Insofern ist dies für jeden Autofahrer erkennbar, dass die Begrenzung nur gilt, wenn Schule ist. Die Anordnung des Zusatzes „Schule“ an dieser Örtlichkeit wäre hinfällig, wenn sie nicht gerade dem ungehinderten Zu- und Abgang von der Schule dienen sollte.

Sonntage und Feiertage

Da an Sonntagen keine Schule stattfindet, sind daher auch konsequent die Sonntage von der Geschwindigkeitsbeschränkung ausgenommen. Gleiches muss dann aber auch für gesetzliche Feiertage gelten, wenn diese auf einen der Werktagen fallen. An gesetzlichen Feiertagen wie Christi Himmelfahrt sind die Schulen vollständig geschlossen und finden noch nicht einmal Projekttag oder Ähnliches statt. Das Amtsgericht Wuppertal stellte fest, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h nicht galt, sondern demnach die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Der Betroffene wurde danach freigesprochen.

Zusatzzeichen „Kinder“

In einem anderen Fall hat das OLG Brandenburg [Az. (2 Z) 53 Ss-OWi 103/13 (50/13)] die Frage bejaht, ob eine Geschwindigkeitsbeschränkung von Mo-Fr auch für einen Feiertag gilt. Fehlt das Zusatzzeichen „Kinder“ – wie in der Entscheidung des OLG Brandenburg – so ist nicht offenkundig erkennbar, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung einem ungehinderten Besuch einer Einrichtung dienen soll, die nur zu bestimmten Zeiten bzw. nur an bestimmten Tagen geöffnet hat. Es kann daher festgestellt

werden, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung, welche an bestimmten Wochentagen und für eine bestimmte Uhrzeit auch an Feiertagen gilt, wenn nicht ersichtlich ist, dass die Anordnung zum Schutz einer öffentlichen Einrichtung oder Schule dient. Hierfür ist ein Zusatzschild „Kinder“ oder „Schule“ notwendig. Dann kann der Autofahrer darauf vertrauen, dass die Begrenzung nicht an Feiertagen gilt.

Fraglich ist, ob die Geschwindigkeitsbegrenzung auch in der Ferienzeit gilt, welches aber durch das Gericht offen geblieben ist, da es diesen Umstand nicht zu entscheiden hatte. Hierbei könnte es jedoch möglich sein, dass auch in der Ferienzeit Projekte oder Veranstaltungen stattfinden können, dass dann im Zweifel die Geschwindigkeitsbegrenzung anzunehmen sein könnte.

Mithaftung eines Falschblinkers!

Wer hat eine solche Situation noch nicht erlebt. Man fährt hinter einem Pkw, welcher vor einem abgelenkt ist oder den Fahrbahnstreifen gewechselt hat und der Fahrer vergessen hat, den Blinker auszumachen, weil dieser nicht selbstständig ausgegangen ist.

In einem Urteil (OLG Dresden, Urteil vom 20.08.2014 Az: 7 U 1876/13) hat das OLG Dresden einen solchen Fall entscheiden müssen. Ein wartepflichtiger Fahrzeugführer stand an einer Einmündung und sah einen herannahenden Pkw, welcher blinkte und somit seine Abbiegebereitschaft signalisierte. Der wartepflichtige Fahrer vertraute auf das Blinklicht und bog auf die vorfahrtsberechtigten Straße ab. Beim Einbiegen kam es sodann zum Zusammenstoß der Fahrzeuge.

Der blinkende Verkehrsteilnehmer war gegen das Erwarten des Abbiegenden weiter geradeaus gefahren. Das OLG Dresden stellte fest, dass für den Vertrauensgrundsatz ein weiteres Anzeichen notwendig ist. Dies kann in der Reduzierung der Geschwindigkeit – wie im entscheidenden Fall – liegen. Es hat sodann eine Haftungsquote von 70:30 ausgeurteilt. Der falsch blinkende Verkehrsteilnehmer bekommt ein Mitverschulden von 30 %, wenn dieser für einen anderen Verkehrsteilnehmer deutliche Signale gegeben hat, dass er abbiegen wolle. Ein weiteres Indiz für die Abbiegebereitschaft kann sein, dass der blinkende Fahrer den Abbiegevorgang beginnt. Das heißt, dass dieser sich zur Mitte oder nach rechts auf der Fahrbahn absetzt.

Badeverbot wegen Haien ist kein Reisemangel

Das Amtsgericht München stellte in seiner Entscheidung vom 14.12.2012 (Aktenzeichen: 242 C 16069/12) fest, dass es sich um keinen Reisemangel handelt, wenn an einem öffentlichen Strand durch die örtlichen Sicherheitsbehörden ein Badeverbot wegen Haiangriffen erlassen wird.

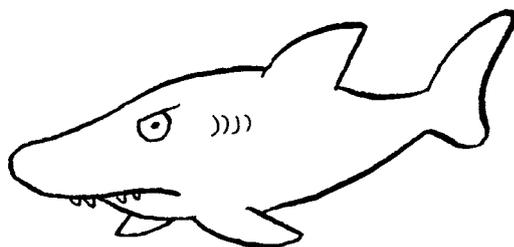
Dieser Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Ehepaar buchte bei einem Münchner Reiseveranstalter im Jahr 2011 einen Pauschalurlaub auf der Seychellen-Insel Praslin zum Preis von über 4.000,00 €. Bereits einige Zeit vor der Anreise der Urlauber wurde durch die örtlichen Sicherheitsbehörden für einzelne Strände



Von Rechtsanwältin
Elisabeth Krohe

der Seychellen ein Badeverbot ausgesprochen, da vor dem Strand Anse Lazio der Insel Praslin ein Haiangriff stattgefunden hatte. Als das Ehepaar an ihrem Urlaubsort anreiste, bestand das Badeverbot fort. Die Urlauber fühlten sich durch die Regelung dieses Badeverbots in ihrer Urlaubsfreude beeinträchtigt und wollten die Hälfte des Reisepreises als Entschädigung vom Reiseveranstalter zurückbezahlt bekommen. Dieser weigerte sich, die Zahlung bzw. die Minderung anzuerkennen.

Das Amtsgericht München wies die Klage des Ehepaares ab, da weder ein Anspruch auf Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit gem. § 651 f Abs. 2 BGB noch ein Anspruch auf Minderung und Teilrückzahlung des Reisepreises gemäß §§ 651 b Abs. 1, 638 Abs. 4, 646 Abs. 1 BGB bestehe. Dies begründete das



Gericht damit, dass die streitgegenständliche Reise aufgrund dieses Badeverbots eben nicht mangelhaft sei. Der Strand war trotz des Badeverbots während der gesamten Urlaubszeit nutzbar. Den Reiseveranstalter trifft nicht die Verpflichtung, dem Reisenden ein ungefährdetes Schwimmen im Meer zu ermöglichen. Ein Reisemangel liegt insbesondere dann nicht vor, wenn an einem öffentlichen Strand durch die örtlichen Behörden zeitweise ein Badeverbot erlassen wird und der Reisende daher nicht im Meer baden kann. Dies gilt natürlich auch dann, wenn das zeitweilige Badeverbot zum Schutz der Urlauber vor ortsüblichen Gefahren erfolgt, wie hier die Haipopulation vor den Seychellen. Obwohl ein Schwimmen vor diesem Strand nicht möglich war, konnten die Urlauber trotzdem den Strand und die Freizeit genießen.



Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne

Muss der Mieter Schnee schippen? Nein, es sei denn, der Vermieter will es!

Jedes Jahr stellt sich für viele Mieter neuerlich die Frage, ob und wann sie gegebenenfalls selbst Schnee schippen und streuen müssen oder ob dies nicht eigentlich Sache des Vermieters ist. Straßen und Fußwege sind mit Eis und Schnee überzogen und bei der Beseitigung der „weißen Pracht“ scheiden sich dann die Geister. Wer muss eigentlich streuen? Wer haftet, soweit es doch einmal zu einem Schaden kommt?

Der Vermieter hat grundsätzlich die Verkehrssicherungspflicht. Er muss daher selbst Bürgersteige, Fußwege und Grundstückszufahrten bei Schneeglätte passierbar machen und diese mit abstumpfenden Mitteln bestreuen. Dennoch kann der Vermieter grundsätzlich den Mieter zum Schneeräumen verpflichtet. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine vertragliche Regelung innerhalb des Mietvertrages oder zumindest in einer Hausordnung, welche Mitbestandteil des Mietvertrages geworden ist.

Nach einem Urteil des Landgerichts Karlsruhe, Aktenzeichen 2 O 324/06, kann der Vermieter die Streupflicht auf den Mieter abwälzen. Diese Pflicht muss jedoch ausdrücklich im Mietvertrag oder in der Hausordnung verbindlich vereinbart worden sein. Auch muss der Vermieter dem Mieter einen Zeitplan für den Räumdienst übergeben haben. Dann ist grundsätzlich der Mieter verantwortlich und nach einem Urteil des Amtsgerichts Ulm, 6 C 968/86, schadenersatzpflichtig, wenn er den Gehweg nicht streut und ein Mitmieter auf dem Weg zu den Müllcontainern infolge Glätte zu Fall kommt und sich hierbei verletzt.



Der Vermieter ist jedoch auch bei einer vertraglichen Überwälzung der Räumpflichten auf den Mieter nicht grundsätzlich von seinen Pflichten befreit. So muss der Vermieter auch weiterhin regelmäßig überwachen, ob der Mieter seinen Pflichten nachkommt und regelmäßig während der vereinbarten Zeiten räumt und streut. Gemäß Urteil des Landgerichts Waldhüt-Tiengen, Aktenzeichen 1 O 60/00 sind dabei sogar Kontrollgänge erforderlich. Diese müssen mit Datum, Uhrzeit und Dauer, aus Gründen der Beweisspflicht, auch vom Vermieter penibel dokumentiert werden. In Mehrfamilienhäusern kann der Vermieter die Erdgeschossmieter zum Räumen und Streuen verpflichten, so das Landgericht Köln, Aktenzeichen 1 S 201/12. Darin liegt keine unangemessene Benachteiligung der übrigen Mieter des Mehrfamilienhauses.

Die Gemeindeordnungen regeln oftmals, wann und wie gestreut werden muss. Meistens ist eine Streupflicht in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 21:00 Uhr gegeben. Beginn der Streupflicht ist grundsätzlich unverzüglich nach Ende eines jeden Schneefalls.

Soweit die Übertragung der Räum- und Streupflicht nicht eindeutig im Mietvertrag oder in der Hausordnung geregelt ist, besteht jedoch für den Mieter grundsätzlich keine Pflicht. Der Vermieter muss dann seiner Verpflichtung selbst nachkommen bzw. kann mit dem jeweiligen Mieter ggf. einen Nachtrag zum Mietvertrag schließen. Soweit ein Mieter freiwillig Räum- und Streupflichten übernimmt, muss diesem klar sein, worauf er sich einlässt. Insbesondere steht der Mieter in der Haftung, soweit es zu einem Schaden wegen unterlassener Räum- und Streupflicht dann gekommen ist.

Ansonsten kann der Vermieter ein Unternehmen mit den Räum- und Streupflichten beauftragen und die ihm dabei entstehenden Kosten auf den Mieter innerhalb der Betriebskostenabrechnung umlegen. Diese Möglichkeit ist oft nicht gerade die kostengünstigste, jedoch ist dann das Risiko klar verteilt und der Vermieter haftet weiterhin, kann sich jedoch bei dem Unternehmen schadlos halten. Soweit in Ihrem Mietvertrag nicht eindeutige Klauseln vorhanden sind, stehen wir Ihnen sehr gern wegen einer Prüfung derselben zur Verfügung.





Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne

Bei der Einholung eines Abstammungsgutachtens sind familiäre Auswirkungen zu beachten

Immer wieder kommt es zu Rechtsstreitigkeiten eines „vermeintlichen“ Vaters bezüglich dem Umgangsrecht mit seinem Kind. Macht der „vermeintlich biologische“ Vater einen Umgangsanspruch geltend, muss grundsätzlich geklärt werden, ob er wirklich der leibliche Elternteil des Kindes ist. Das kann für eine bestehende Familie, in der das Kind mitunter seit vielen Jahren ohne Anwesenheit eines weiteren Elternteiles aufwächst, aber sehr belastend sein. Gerichte müssen daher, wenn sie eine Abstammungsuntersuchung anordnen, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten. Hierauf hat das Bundesverfassungsgericht in einem aktuellen Beschluss vom 04.12.2014 hingewiesen.

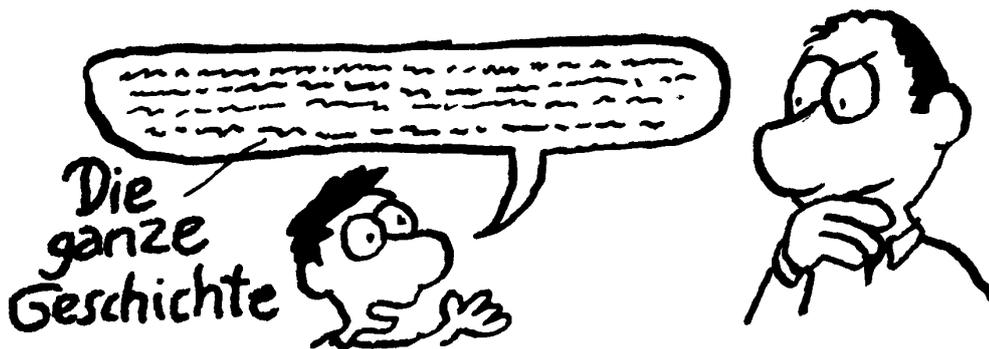
Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte die Anforderungen zu konkretisieren, welche die Gerichte zu erfüllen haben, wenn sie eine Abstammungsuntersuchung einholen. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden, ein solches Gutachten anzuordnen, nicht beanstandet und die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 04.12.2014, Aktenzeichen 1 BVR 2843/14).

Im Ausgangsverfahren hatte ein Mann ein Umgangs- und Auskunftsrecht nach § 1686 BGB geltend gemacht. Der Mann hielt sich für den leiblichen Vater eines Kindes, welches bei seiner Mutter und deren Ehemann lebt. Der Ehemann war rechtlicher Vater der Tochter. Damit ein solcher Anspruch besteht, muss feststehen, dass der Umgangsberechtigte tatsächlich auch der leibliche Vater des Kindes ist. Dazu setzt § 1686 a BGB hinsichtlich des Umgangsanspruchs

voraus, dass er ein ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat und der Umgang dem Kindeswohl dient. Hinsichtlich des Auskunftsanspruchs ist ebenfalls ein entsprechendes Interesse erforderlich. Außerdem dürfen die Auskünfte durch die Eltern nicht dem Wohl des Kindes widersprechen.

Das Bundesverfassungsgericht teilt mit, dass das Oberlandesgericht Dresden diese Anspruchsvoraussetzungen noch nicht abschließend geklärt habe. Es sei verfassungsrechtlich allerdings nicht bedenklich, dass es dennoch eine Abstammungsuntersuchung angeordnet und die Weigerung der Eltern als rechtswidrig eingestuft hatte. Deren Verfassungsbeschwerde musste daher nicht zur Entscheidung angenommen werden. Damit habe das Oberlandesgericht Dresden zwar in das durch Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Familienleben eingegriffen. Dieser Eingriff sei aber gerechtfertigt, da er auf gesetzlicher Grundlage beruhe und verhältnismäßig sei. Mit § 167 a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) habe der Gesetzgeber den Gerichten die Möglichkeit gegeben, zur Klärung der leiblichen Vaterschaft ein Abstammungsgutachten anzufordern, sofern das erforderlich ist. Die Karlsruher





Richter betonten, dass die Reihenfolge, nachdem die Anspruchsvoraussetzungen des §§ 1686 a BGB zu klären seien, allerdings nicht im Belieben des jeweiligen Gerichts stehen dürfte. Weil eine Abstammungserklärung oftmals gravierende familiäre Auswirkungen entfalten könne, sei es geboten, diese erst dann herbeizuführen, wenn das Gericht festgestellt hat, dass die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes, also nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, nicht etwa nach Praktikabilitätsabwägungen.

Das muss allerdings nicht bedeuten, dass die Einholung eines entsprechenden Gutachtens stets der letzte Schritt sein muss. Sofern näm-

lich absehbar ist, dass die Klärung der sonstigen Voraussetzungen für die Betroffenen ungleich belastender sei, könne es umgekehrt geboten sein, zuerst die Abstammung zu klären, so die Richter. Die Anordnung eines Gutachtens scheidet aber etwa dann regelmäßig aus, wenn nach dem Stand der Ermittlungen bereits unwahrscheinlich sei, dass die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorlägen. Die Anordnung des OLG Dresden sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, da erhebliche psychische Auswirkungen der Abstammungserklärung auf die Beteiligten nicht zu erwarten seien. Sie hätten darüber hinaus auch nicht bestritten, dass eine leibliche Vaterschaft in Betracht komme. Die Einholung des Gutachtens sei daher verhältnismäßig.

Berechnung der Krankentagegeldhöhe in der Krankentagegeldversicherung

Das Oberlandesgericht Dresden hatte einen Fall eines Architekten zu entscheiden, der Krankentagegeld begehrte. Der Kläger war selbstständiger Architekt mit eigenem Büro. Er hatte im Jahr 2005 eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen, um sich für den Fall der Krankheit wirtschaftlich abzusichern. Ab dem 01.07.2011 wurde der Kläger arbeitsunfähig krankgeschrieben. Er begehrte von seiner Krankentagegeldversicherung die für diesen Fall vereinbarte Leistung in Höhe von 300,00 DM, 153,38 Euro täglich. Der

Versicherer zahlte lediglich einen Betrag von 62 Euro täglich. Er begründete dies damit, da das Nettoeinkommen des Architekten geringer sei als der abgeschlossene Versicherungsschutz von 153,38 Euro täglich. Der Architekt klagte auf die Differenz, da er der Ansicht war, dass das, was versichert wurde, auch im Versicherungsfall ausgezahlt werden müsse. Das Landgericht wies seine Klage ab, das Oberlandesgericht hat sich sodann mit der Höhe des Krankentagegeldes zu beschäftigen.



Von Rechtsanwalt
Patrick Roth

Maßgeblich für die Berechnung des Krankentagegelds ist das zugrunde liegende Nettoeinkommen des Versicherten. § 4 Abs 2 MB/KT beschreibt, dass dies der Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor Antragsstellung beziehungsweise vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist. Eine nähere Definition des Begriffs des Nettoeinkommens enthalten die Versicherungsbedingungen nicht. Fraglich war, was unter Nettoeinkommen zu verstehen ist. Bei einem Angestellten mag dies noch einfach zu ermitteln sein, als der Betrag, den der Angestellte durchschnittlich monatlich netto ausgezahlt bekommt. Fraglich war jedoch vorliegend, ob sämtliche Einkünfte des Klägers bei der Bemessung herangezogen werden, also Umsatz ohne Abzug der Betriebsausgaben oder aber das Nettoeinkommen den Betrag darstellt, der dem Selbstständigen nach Abzug der Betriebskosten sowie Abgaben und Steuern verbleiben.

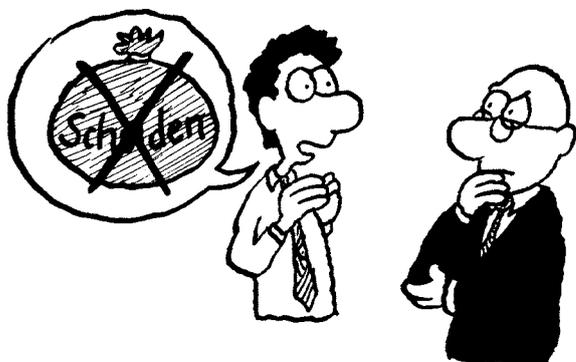
Für beide Sichtweisen gibt es eine gute Begründung. Nach Auffassung des Senats ist zunächst darauf abzustellen, ob in dem Versicherungsvertrag konkret etwas vereinbart wurde. Ist dies nicht der Fall –wie vorliegend– muss bei der Streitfrage des Nettoeinkommens auf den allgemeinen Sprachgebrauch abgestellt werden.



Danach ist das Nettoeinkommen aber nur derjenige Betrag, der dem Selbstständigen nach Abzug der Betriebskosten, Abgaben und Steuern verbleibt (wie bei einem Angestellten auch). Weiterhin spricht für diese Rechtsauffassung, dass die Krankentagegeldversicherung nur Schutz gegen den Verdienstaufschlag gewähren soll. Dies erfasst nicht ohne weiteres die im Krankheitsfall weiterlaufenden Betriebskosten. Sinn und Zweck der Krankentagegeldversicherung sei zunächst einmal die Sicherung des Nettoeinkommens des Versicherten. Das mit dem Weiterlaufen von etwaigen Betriebskosten verbundene weitere Risiko wäre durch eine gesonderte Betriebsausfallversicherung abzudecken. Hätte sich der Architekt zusätzlich absichern wollen, so hätte er eine solche Versicherung abschließen können. Wenn also wie hier allein das Nettoeinkommen relevant ist und sich nähere Definitionen nicht aus dem Versicherungsvertrag oder aus sonstigen Umständen ergeben, sind die Betriebskosten des Selbstständigen nicht zu berücksichtigen. Hiervon sei der Architekt auch ausgegangen, da er dem Versicherer in einer Selbstauskunft mitgeteilt hat, sein jährliches Nettoeinkommen liege zwischen 24.500 und 33.000 Euro. Er hat also selbst lediglich auf seinen Gewinn abzüglich der Betriebskosten abgestellt.

Der Versicherer muss demnach auch dann, wenn der Versicherungsnehmer mehr als sein Nettoeinkommen versichert hat, lediglich den Betrag zahlen, den der Versicherte täglich als Nettoeinkommen erhält. Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig und wird nunmehr nochmals durch den BGH überprüft. Es zeigt jedoch die Notwendigkeit in regelmäßigen Abständen seinen Versicherungsschutz zu überprüfen. Als Selbstständiger sollte man nicht nur prüfen, ob ein zu geringer Versicherungsschutz, sondern auch wie vorliegend, ob gegebenenfalls ein zu hoher oder „falscher“ Versicherungsschutz vorliegt, da z.B. Betriebskosten lediglich von der Betriebsunterbrechungsversicherung versichert werden.

18. Geburtstag und verschuldet?



Stellt eine Familie einen Antrag auf Leistungen zu Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II, werden alle Mitglieder der Familie in eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft aufgenommen. Das bedeutet, dass ein Leistungsanspruch für die gesamte Familie errechnet wird und dabei das in der Familie vorhandene Einkommen auf den Bedarf jedes Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft anteilig verteilt wird. Jedes Familienmitglied ist so im Regelfall bedürftig. Der Anspruch auf die jeweils zustehende Leistung ist ein individueller Anspruch des Einzelnen. Eigentlich müsste jedes Mitglied der Familie im Ergebnis einen eigenen Leistungsbescheid erhalten. Zur Verwaltungsvereinfachung erhält den Bescheid und das Geld jedoch meist nur der Antragsteller(in) in Vertretung für alle anderen.

Wird dann aber durch eine Nachberechnung des Bescheides oder endgültige Bewilligung eine Überzahlung festgestellt, kennt man die Bedarfsgemeinschaft nicht mehr. Jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhält dann einen eigenen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid für seinen Anteil. Dies trifft auch die minderjährigen Kinder der Bedarfsgemeinschaft. Wenn die Eltern dann nicht in der Lage sind die Rückforderungssummen zu begleichen, werden die Kinder dann mit Vollendung des 18. Lebensjahres selbst zur Kasse gebeten.

Es wird in der Regel schnell mit Vollstreckung bei Nichtzahlung gedroht.

Diesem unhaltbaren Zustand hat nun das Bundessozialgericht in einer Entscheidung vom 18.11.2014 ein Ende gesetzt. In dem entschiedenen Fall lebte der zunächst noch minderjährige Kläger in einem gemeinsamen Haushalt mit seinem Stiefvater, seiner Mutter und seiner Halbschwester. Alle bezogen laufende Leistungen nach dem SGB II, die jeweils der Stiefvater des Klägers beantragt hatte. Der Stiefvater gab an, dass der Kläger Schüler sei, so dass das Jobcenter nur das Kindergeld als Einkommen berücksichtigte. Durch einen Datenabgleich kam heraus, dass der Kläger eigentlich inzwischen für seine Ausbildung eine monatliche Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhielt. Daraufhin berechnete das Jobcenter die Leistungen für die Vergangenheit neu und forderte den inzwischen volljährigen Kläger auf, die zu Unrecht erhaltenen Leistungen (rund 500 Euro) zu erstatten.

Die Aufhebung der Bewilligung war grundsätzlich berechtigt, denn die Mutter des Klägers hat es trotz entsprechender Information durch den Kläger versäumt, das Jobcenter über die Zahlung der Berufsausbildungsbeihilfe zu informieren. Hierzu wäre sie als seine gesetzliche Vertreterin jedoch verpflichtet gewesen. Hätte sie das Jobcenter informiert, hätte dieses die Leistungen umgehend anpassen können, so dass es nicht zu einer Überzahlung gekommen wäre.

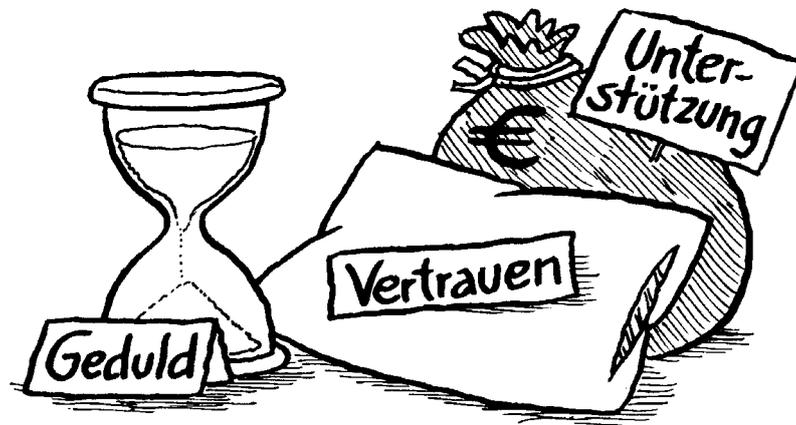
Eine Erstattungspflicht des Klägers für den komplett geforderten Betrag sah das Bundessozialgericht allerdings nicht. Das Bundessozialgericht wandte die Regelung des § 1629a BGB entsprechend für Ansprüche auf Erstattung von SGB II-Leistungen an, die an einen Minderjährigen erbracht wurden. Danach haftet ein Volljähriger für Schulden, die Eltern oder Vertreter vor Eintritt in die Volljährigkeit pflichtwidrig einge-



Von Rechtsanwältin
Annett Bachmann-Heinrich

gangen sind, nur bis zur Höhe des bei Eintritt in die Volljährigkeit vorhandenen eigenen Vermögens. Somit musste der Kläger die zu Unrecht erhaltenen Leistungen nur bis zur Höhe des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens erstatten. Entscheidend für die Begrenzung ist, dass die Forderung während der Minderjährigkeit erbrachte Leistungen betrifft und durch eine pflichtwidrige Handlung des gesetzlichen

Vertreters begründet wurde. Beide Voraussetzungen sind hier erfüllt. Unerheblich ist, wann das Jobcenter den Erstattungsbescheid erlässt. Da durch die Nachberechnungen der Jobcenter oft Erstattungsforderungen in nicht unerheblicher Höhe entstehen, lohnt sich ein Überprüfung der Zahlungspflicht allemal. Gern helfen wir Ihnen hier weiter.



Von Assessorin
Sarah Hoyer

Mitteilung der Schwerbehinderung im Bewerbungsanschreiben

Bei der Bewerbung um eine Arbeitsstelle steht ein schwerbehinderter Mensch oftmals vor der Entscheidung, ob er in seiner Bewerbung dem potentiellen Arbeitgeber die Schwerbehinderteneigenschaft offenbaren soll oder nicht. Diese Frage kann so pauschal nicht beantwortet werden.

Grundsätzlich besteht für einen schwerbehinderten Menschen im Bewerbungsverfahren keine Verpflichtung gegenüber dem Arbeitgeber, die Schwerbehinderung von sich aus zu offenbaren. Dem Bewerber steht es frei, ob er seine Schwerbehinderung bei seiner Bewerbung berücksichtigt haben möchte oder nicht. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist eine Schwerbehinderung dem Arbeitgeber mitzuteilen, so bei-

spielsweise dann, wenn der Bewerber aufgrund seiner Behinderung die von ihm verlangte Arbeit nicht erbringen kann oder er aufgrund seiner Behinderung in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist und dies für die künftige Arbeitsstelle von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Wenn ein schwerbehinderter Mensch allerdings bei seiner Bewerbung um eine Arbeitsstelle bereits den besonderen Schutz und die Förderung nach dem SGB IX in Anspruch nehmen möchte, so muss er bereits im Bewerbungsanschreiben die Eigenschaft, schwerbehindert zu sein, dem potentiellen Arbeitgeber mitteilen. Eine solche Mitteilung muss der Bewerber bei jeder Bewerbung machen, da es auf Erklärungen bei früheren Bewerbungen nicht ankommt. Des

Weiteren ist die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des SGB IX zum Zeitpunkt der Bewerbung entscheidend. So hat es kürzlich das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 18.09.2014, Az: 8 AZR 759/13) entschieden.

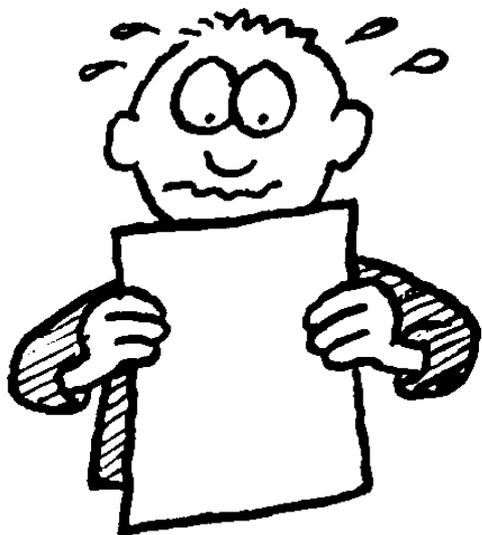
Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger ist schwerbehindert mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 50. Im Juni 2010 bewarb sich der Kläger erstmals bei der Beklagten. Im Bewerbungsverfahren wurde die Schwerbehindertenvertretung ordnungsgemäß herangezogen. Allerdings blieb die Bewerbung erfolglos. Im Juli 2010 bewarb sich der Kläger erneut für eine andere Arbeitsstelle bei der Beklagten. Das Bewerbungsverfahren wurde nun von einer anderen personalführenden Stelle als die erste Bewerbung bearbeitet. Der Kläger hatte weder im Bewerbungsanschreiben noch im Lebenslauf auf seine Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch hingewiesen. Er hatte lediglich in seinem Anlagenkonvolut zur Bewerbung eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beigelegt. Der Kläger wurde von der Beklagten, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu einem Vorstellungsgespräch nicht eingeladen. In der Folge verlangte er eine Entschädigung, weil er sich wegen seiner Schwerbehinderung benachteiligt sah. Als Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes hätte ihn die Beklagte

aufgrund seiner Schwerbehinderung zu einem Vorstellungsgespräch einladen müssen.

In den Vorinstanzen war der Kläger mit seinem Begehren erfolgreich. Sowohl das Arbeitsgericht Köln als auch das Landesarbeitsgericht Köln entschieden, dass die Beklagte dem Kläger eine Entschädigung zu zahlen habe, da sie gegen das Verbot verstoßen habe, einen schwerbehinderten Beschäftigten wegen seiner Behinderung zu benachteiligen. Das Landesarbeitsgericht führte in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Bewerber davon ausgehen darf, dass der Arbeitgeber seine Bewerbungsunterlagen vollständig zur Kenntnis nimmt und sie wegen der Verpflichtung nach § 82 S. 2 SGB IX insbesondere darauf überprüft, ob es sich um die Bewerbung eines schwerbehinderten Menschen handelt.

Das Bundesarbeitsgericht sah dies allerdings anders, sodass der Kläger mit seiner Klage letztlich keinen Erfolg hatte. Der bislang dazu veröffentlichten Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichtes ist zu entnehmen, dass auf die Schwerbehinderteneigenschaft gegebenenfalls im Bewerbungsanschreiben oder unter deutlicher Hervorhebung im Lebenslauf hinzuweisen ist. Unauffällige Informationen oder eine in den weiteren Bewerbungsunterlagen befindliche Kopie des Schwerbehindertenausweises sind keine ausreichende Information des angestrebten Arbeitgebers.

So hat es das Bundesarbeitsgericht auch bereits in einem Urteil vom 26.09.2013 (Az: 8 AZR 650/12) entschieden. In diesem Urteil führte das Bundesarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen aus, dass, soweit die Schwerbehinderteneigenschaft dem Arbeitgeber nicht nachweislich schon bekannt ist oder eine körperliche Behinderung offensichtlich bekannt wird, der Bewerber den Arbeitgeber über seine Schwerbehinderteneigenschaft informieren muss. Dies hat regelmäßig im Bewerbungsanschreiben selbst unter Angabe des Grades der Behinderung, ggf.





einer Gleichstellung zu geschehen, da der Arbeitgeber jedenfalls gehalten ist, bei jeder Bewerbung das eigentliche Bewerbungsschreiben zur Kenntnis zu nehmen. Wenn die Information im Lebenslauf gegeben wird, so hat dies an hervorgehobener Stelle und deutlich, etwa durch eine besondere Überschrift hervorgehoben, zu geschehen. Denn wegen der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die Interessen und Rechte des Vertragspartners ist auch bei einer Bewerbung der Arbeitgeber über die besondere Situation des Bewerbers klar und eindeutig zu informieren. Das Bundesarbeitsgericht entschied schon damals, dass „eingestreute“ oder unauf-

fällige Informationen, indirekte Hinweise in beigefügten amtlichen Dokumenten, eine in den weiteren Bewerbungsunterlagen befindliche Kopie des Schwerbehindertenausweises etc. keine ordnungsgemäße Information des angestrebten Vertragspartners sind.

Mit dem aktuellen Urteil hat das Bundesarbeitsgericht seine Rechtsprechung zur Mitteilung der Schwerbehinderung im Bewerbungsverfahren fortgeführt. Die detaillierten Entscheidungsgründe bleiben abzuwarten. Schließlich ist aber festzuhalten, dass es in der Regel dem Bewerber selbst überlassen ist, ob er seine Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch seinem potentiellen Arbeitgeber offenbart oder nicht. Im Falle einer Offenbarung der Schwerbehinderung sollten jedoch die vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Grundsätze in der Bewerbung berücksichtigt werden. Andernfalls kann sich der schwerbehinderte Bewerber gegebenenfalls nicht auf einen Verstoß, gegen das Verbot, einen Schwerbehinderten wegen seiner Behinderung zu benachteiligen, berufen.



Von Rechtsanwältin
Annett Bachmann-Heinrich

Schmerzensgeldanspruch eines Mobbing-Opfers verwirkt nicht so leicht

Wird ein Mitarbeiter von seinem Vorgesetzten oder Kollegen gemobbt, stellt dies eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes des Mitarbeiters oder sogar eine Gesundheitsverletzung dar und begründet gegen den Arbeitgeber einen Schmerzensgeldanspruch. Oft brauchen Betroffene viel Zeit, um zu erkennen, dass Sie gemobbt wurden, und Kraft zu sammeln, die Ansprüche überhaupt durchzusetzen. Schmerzensgeldklagen werden daher oft erst Jahre später eingereicht. Das LAG Nürnberg entschied hierzu im Jahr 2013, dass der Anspruch des Betroffenen, wenn er 2 Jahre nichts unternimmt,

verwirkt sei. Dem widersprach nun am 11. Dezember 2014 das BAG und hob das Urteil auf.

In dem vom LAG entschiedenen Fall hatte der betroffene Mitarbeiter erst 2 Jahre nach dem letzten Mobbing-Vorgang Klage eingereicht. Der Kläger verlangte rund 10.000 € Schmerzensgeld von seinem Arbeitgeber. Er stützt sich dabei auf Vorfälle in den Jahren 2006 bis 2008, die er als Isolierung, Herabwürdigung und Schikane wertet. Der letzte Vorgang soll am 8. Februar 2008 stattgefunden haben. Der Mitarbeiter war 2007 an 52 Tagen, 2008 an 216 Tagen und 2009 durch-

gängig bis August arbeitsunfähig, unter anderem wegen Depression. Die Klage ging erst Ende Dezember 2010 bei Gericht ein.

Das LAG wies die Klage mit Verweis auf die eingetretene Verwirkung der Ansprüche ab. Um eine effektive Rechtsverteidigung zu ermöglichen, entspreche es regelmäßig dem Interesse des Anspruchsgegners, sich zeitnah gegen Mobbingvorwürfe zur Wehr setzen zu können, argumentierte das LAG. Daher müssten auf Mobbing gestützte Schmerzensgeldansprüche zeitnah geltend gemacht werden und können noch vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist von 3 Jahren verwirken. Ob tatsächlich Mobbing vorlag, haben die Nürnberger Richter gar nicht erst geprüft. Durch die Verwirkung wäre es für das Ergebnis des Richterspruchs unerheblich gewesen.

Dem trat das BAG nun entgegen. Es hob das Urteil auf und wies die Angelegenheit an das LAG zurück.

Nach ständiger Rechtsprechung des BAG ist ein Recht verwirkt, wenn zwei Faktoren – nämlich ein Zeit- sowie ein Umstandsmoment – zusammenspielen. Für das Zeitmoment muss der Anspruchsberechtigte einerseits sein Recht längere Zeit nicht ausgeübt haben. Das Umstandsmoment liegt andererseits vor, wenn der Gegner darauf vertraut hat, er werde nicht mehr in Anspruch genommen. Ihm ist es, berücksichtigt man alle Umstände, nach Treu und Glauben nicht mehr zuzumuten, den Anspruch zu erfüllen. Es müssen also besondere Umstände sowohl im Verhalten des Berechtigten als auch des Verpflichteten zusätzlich zum Zeitelement hinzukommen.

Im konkreten Mobbing-Fall entschieden die Bundesrichter, dass eine Verwirkung, die nur unter ganz besonderen Umständen als Ausnahme zu bejahen ist, hier nicht in Frage komme. Das durch Richterrecht geschaffene Institut der Verwirkung darf in seiner Anwendung nicht dazu

führen, dass die gesetzliche Verjährung – in diesem Fall drei Jahre – unterlaufen werde, argumentierte der Senat. Das bloße Zuwarten oder die Untätigkeit des Mitarbeiters genüge nicht dafür, dass der Schmerzensgeldanspruch nicht mehr zu erfüllen sei. Das abwartende Verhalten sei – entgegen der Auffassung des LAG – auch nicht treuwidrig. Ein Unterlassen begründe nur dann ein Umstandsmoment, entschied das BAG, wenn aufgrund zusätzlicher besonderer Umstände eine Pflicht zur zeitnahen Geltendmachung besteht. In der vorzunehmenden Gesamtabwägung darf nicht auf eventuelle Beweisschwierigkeiten auf Seiten des Anspruchsgegners abgestellt werden.



Wie das BAG mit einer weiteren Erklärung des LAG umgeht, dazu wird allerdings in diesem Zusammenhang auf die Vorschrift des § 15 Abs. 5 AGG hingewiesen, nach der im Übrigen Ansprüche gegen den Arbeitgeber, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, unberührt bleiben. Schadensersatzansprüche auf einer anderen Grundlage können also durchaus noch später geltend gemacht werden.

Das LAG wird sich nun erneut mit der Klage befassen müssen und auch in der Sache prüfen, ob tatsächlich ein Mobbing-Vorfall festzustellen ist. Die Rekonstruktion des Sachverhalts dürfte nun – mehrere Jahre nach den Vorfällen – vermutlich nicht leichter fallen.



Rechtsanwalt
Richard Wünsche

Die Kanzlei Roth | Partner begrüßt:

Herrn Rechtsanwalt Wünsche

Sehr geehrte Mandantinnen
und Mandanten,

hiermit möchte ich mich kurz bei Ihnen vorstellen. Ich wurde im April 1987 in Görlitz geboren und habe meine Allgemeine Hochschulreife im Jahr 2005 erfolgreich erworben. Es schloss sich unmittelbar der 9-monatige Grundwehrdienst in Bad Frankenhausen (Thüringen) an. Ich entschloss mich während dieser Zeit zu einem Studium der Rechtswissenschaften, welches ich in Jena im Jahr 2006 begann und schließlich im Jahr 2012 mit dem 1. Staatsexamen abgeschlossen habe. Nach dem Bestehen des 1. Staatsexamens begann ich das Referendariat am Landgericht in Erfurt und war in verschiedenen Sta-

tionen des Zivil-, Straf- und des öffentlichen Rechts tätig. Hierbei entdeckte ich die Leidenschaft zum Verkehrsrecht und der Regulierung von Verkehrsunfällen. Aus familiären Gründen zog ich während des Referendariats nach Dresden und absolvierte in der Kanzlei Roth | Partner Rechtsanwaltspartnergesellschaft die 3-monatige Wahlstation. Aufgrund des guten Arbeitsklimas und der Haupttätigkeit im Verkehrsrecht bewarb ich mich um eine Stelle als Rechtsanwalt. Das 2. Staatsexamen konnte ich im Mai 2014 abschließen und bin seit Juli 2014 als Rechtsanwalt zugelassen. Derzeit besuche ich die Fortbildung zum Fachanwalt für Verkehrsrecht in Leipzig. Ich hoffe auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ihnen.



Rechtsanwältin
Elisabeth Krohe

Die Kanzlei Roth | Partner begrüßt:

Frau Rechtsanwältin Krohe

Neben dem bereits oben vorgestellten neuen Kollegen Herrn Rechtsanwalt Wünsche verstärkte auch ich ab Mai 2014 die Verkehrsrechtsabteilung der Kanzlei.

Ich stamme gebürtig aus der Oberlausitz und arbeitete während meines Studiums in Leipzig am Lehrstuhl für Internationales und Europäisches Zivil- und Zivilprozessrecht. Nachdem ich im Jahr 2010 mein erstes Staatsexamen abgeschlossen hatte, begann ich mein Referendariat in Bielefeld, Nordrhein-Westfalen. Während des 2-jährigen Aufenthaltes dort arbeitete ich im Rahmen dieses Referendariates in der Kammer für Handelssachen am Landgericht Bielefeld, bei einem ortsansässigen Rechtsanwalt, im Ordnungsamt im Bereich des Gewerberechts sowie bei der Staatsanwaltschaft Biele-

feld. 2012 absolvierte ich dort das zweite Staatsexamen. Im Anschluss daran führte mich mein Weg nach München. Dort arbeitete ich bei dem bekannten, juristisch geprägten Verlag C. H. Beck als Volontärin.

Seit Mai 2014 arbeite ich nun bei Roth | Partner und unterstütze die Abteilung Verkehrsrecht. Hierzu habe ich ab August 2014 an den Seminaren für den Fachanwaltskurs Verkehrsrecht teilgenommen und werde diesen voraussichtlich in zwei Jahren abschließen. Weiterhin habe ich die Abteilung Reiserecht übernommen.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit mit den Kollegen der Kanzlei Roth | Partner und hoffe, auch für Sie eine gute Ansprechpartnerin zu sein.

Konica Minolta – Geschäftsprozesse im Fokus



Arbeitswelten am Puls der Zeit

Technische Innovationen werden zunehmend schneller und komplexer. In immer kürzeren Abständen folgt in der IT-Branche ein Trend nach dem anderen. Wem hier im Büro gut funktionierende Geschäftsabläufe als Teil des unternehmerischen Erfolges am Herzen liegen, steht tagtäglich vor neuen Herausforderungen.

Konica Minolta hält mit diesem Tempo auf Augenhöhe mit. Das schaffen wir nur durch hervorragend ausgebildete Mitarbeiter und durch eine auf Synergieeffekte ausgerichtete Allianz der besten Produkte und Softwarelösungen. Gemeinsam mit Ihnen verstehen wir uns als Partner bei der Verwirklichung anspruchsvoller, effizienter und intelligenter Office-Lösungen.

Ihr IT-Business Competence Center

Im Rahmen des IT-Business Competence Centers bieten wir ein breites Leistungsspektrum im Bereich „IT-Infrastruktur“, von der Bereitstellung prozessneutraler Infrastrukturen über die Implementierung und den Betrieb von Anwendungen bis hin zum Management kompletter Prozesse.

Mit IT geht alles – ohne IT geht nichts!

Ihr Partner für IT-Infrastrukturen

- Komplexe IT-Systemlösungen
- Service Level Agreements
- 24 x 7 Monitoring
- Backup- und Risikoanalysen, -konzepte
- Server- und Storage-Lösungen
- Virtualisierung der IT-Infrastruktur
- Lizenz- und Patchmanagement
- Security-Lösungen

Digitale Archivierung und Workflow Ganzheitliches Dokumentenmanagement (DMS)

Unser zweiter Geschäftsbereich „ECM/DMS“ umfasst umfangreiche Lösungen zur Optimierung von dokumentenbasierten Unternehmensprozessen. Von der klassischen digitalen Archivierung über E-Mail-Management bis hin zu komplexen Workflowlösungen für Eingangsberechnungen oder Posteingangsverarbeitungen.

Unsere Enterprise Content Management (ECM) Lösungen im Überblick

- Digitale Archivierung und Workflow
- Vertragsmanagement
- Intelligentes E-Mail Management
- ERP-Integration
- Posteingangsverarbeitung
- Reklamationsmanagement
- Softwareentwicklung / Schnittstellen
- Mobile Business

Wir lieben Dokumente

Die Flut an Informationen wird immer größer. Sie zwingend zu beherrschen ist eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit. Deshalb lohnt es sich, in zukunftsweisende IT-Business-Lösungen zu investieren. Das entlastet Ihre Mitarbeiter, sichert Wettbewerbsvorteile wie schnelleren Service und intensivere Kundenbindung. Damit Sie alles in den Griff bekommen, entwickeln wir für Ihr Unternehmen einfache, sichere und zuverlässige Lösungen, damit es auch morgen noch so gut läuft wie heute.

Unser qualifiziertes Team sieht seine Stärken in einer kundennahen und ganzheitlichen Beratung bei organisatorischen Veränderungsprozessen. Wir stehen Ihnen jederzeit für alle Fragen rund um Dokumentenprozesse und Ihre IT-Umgebung zur Verfügung.

➤ Fakten und Qualifizierung

- Zertifizierung nach ISO 9001:2008 und ISO 14.001
- Microsoft Gold Certified Partner
- DATEV-Systempartner seit 1992
- Fujitsu Select Expert Partner
- Authorized AVAYA Partner
- ELO Business Partner seit 1999
- ELO Training Center & ELO Distributor

➤ Auszeichnungen

- ELO Business Partner Ost 2011, 2012 und 2013
- „European Service Value Award 2014“
für vorbildliche Kunden- und Serviceorientierung



KONICA MINOLTA

Konica Minolta

Business Solutions Deutschland GmbH

IT-Business Competence Center

Washingtonstraße 16

01139 Dresden

Telefon: 0351 / 862 67-100

E-Mail: info.itbcc@konicaminolta.de

Internet: www.itbcc.konicaminolta.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt

Rechtsanwalt Raimund Kühne
Roth | Partner, Gohliser Str. 1, 01159 Dresden
Telefon: 0351 84700-52, Fax: 0351 84700-20
R.Kuehne@roth-anwaelte.de

Illustrationen

Tiki Küstenmacher

Druck

Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH
Office Dresden
Washingtonstraße 16, 01139 Dresden
Telefon: 0351 / 862 67-100
E-Mail: info.itbcc@konicaminolta.de
Internet: www.itbcc.konicaminolta.de

Bei Rückfragen bezüglich der Beiträge oder
in anderen Angelegenheiten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Roth | partner
Rechtsanwaltspartnersgesellschaft

Gohliser Straße 1
01159 Dresden
Tel. 0351 8 47 00 10
Fax 0351 8 47 00 20
Mail: info@roth-anwaelte.de
Web: www.roth-anwaelte.de



Mitglied im **Anwalt**Verein

Verkehrsanwälte.de

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV